

**Ausschreibung von terrestrischen digitalen Übertragungskapazitäten  
zur Durchführung eines zeitlich befristeten Versuchsprojekts mit Rundfunkdiensten und  
Telemedien zur Nutzung im DVB-H-Standard  
vom 6. März 2007**

## **I. Bekanntmachung**

1. In Abstimmung mit anderen deutschen Landesmedienanstalten beabsichtigt die Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern (LRZ) für ein umfassendes Gesamtkonzept zur Durchführung eines zeitlich befristeten Versuchsprojekts (Pilotprojekts) mit Rundfunkdiensten und Telemedien im DVB-H-Standard, terrestrische digitale Übertragungskapazitäten zuzuweisen.

2. Es ist vorgesehen, die Nutzungsdauer dieses Pilotprojekts auf maximal drei Jahre zu befristen. Die LRZ wird mindestens sechs Monate vor Ende der Nutzungsdauer des Pilotprojekts darüber entscheiden, ob das Pilotprojekt beendet, verlängert oder in den Regelbetrieb übergeführt wird.

3. Anträge auf Berücksichtigung als Versuchsprojekt und Zuweisung können ab sofort unter dem Aktenzeichen

### **LRZ DVB-H 1 / 07**

eingereicht werden.

## **II. Rechtsgrundlagen**

Grundlage der Ausschreibung sind die Vorschriften der §§ 8; 6; 9 bis 16; 43 RundfG M-V vom 20.11.2003 (GVBl. M-V 2003 S. 510 f.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVBl. M-V 2005 S. 616 f.), in Verbindung mit der Satzung der LRZ M-V für die Durchführung von Pilotprojekten und Betriebsversuchen vom 26.04.2004 (Amtsbl. M-V/AAz. 2004 S. 648).

## **III. Technische Übertragungskapazitäten**

1. Es wird - vorbehaltlich der Zuordnung durch die zuständigen Landesstellen - im gesamten Bundesgebiet die Kapazität eines vollständigen 8 MHz breiten Fernsehkanals im Band IV/V länderübergreifend einheitlich vergeben. Die Übertragungskapazitäten nach Ziffer 1 werden zur Erprobung des Einstiegs in den Regelbetrieb von digitalen terrestrischen Rundfunkdiensten und Telemedien im DVB-H-Standard länderübergreifend zugewiesen. Telekommunikationsrechtliche Basis der medienrechtlichen Kapazitätsvergabe ist die gemeinsame Bedarfsanmeldung der betroffenen Länder bei der Bundesnetzagentur.

2. Der Vergabe liegt der europäische Standard EN 302 304 DVB-H in der bei Zuweisung der Kapazitäten geltenden Version zugrunde.

#### **IV. Antragstellung**

1. Nach §§ 43; 8 RundfG M-V vom 20.11.2003 (GVBl. M-V 2003 S. 510 f.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVBl. M-V 2005 S. 616 f.), in Verbindung mit der Satzung der LRZ M-V für die Durchführung von Pilotprojekten und Betriebsversuchen vom 26.04.2004 (Amtsbl. M-V/AAz. 2004 S. 648) erfolgt die Zuweisung der Übertragungskapazität bzw. die Zulassung durch die LRZ vorliegend nach Maßgabe von § 43 RundfG M-V zeitlich befristet, für die Dauer von drei Jahren.

2. Die LRZ fordert Interessenten hiermit dazu auf, Anträge auf Zuweisung bzw. Zulassung einzureichen. Die Antragsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern (Amtlicher Anzeiger) und endet am

**Montag, dem 16.04.2007, 12:00 Uhr (Ausschlussfrist)**

Die vollständigen schriftlichen Originalunterlagen müssen in siebzehnfacher Ausfertigung mit Anlagen bis zu diesem Zeitpunkt bei der

**Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern (LRZ)  
Bleicherufer 1  
19053 Schwerin**

vorliegen. Eine elektronische Mehrfertigung wird erbeten ([info@lrz-mv.de](mailto:info@lrz-mv.de)).

Eine **vollständige Mehrfertigung** in elektronischer Form ist der

**Gemeinsamen Stelle Programm, Werbung und Medienkompetenz  
der Landesmedienanstalten  
c/o Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)  
Zollhof 2  
40221 Düsseldorf**

zur Abstimmung unter den Landesmedienanstalten zuzuleiten ([gspwm@lfm-nrw.de](mailto:gspwm@lfm-nrw.de)).

**Danach eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.  
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.**

3. Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen und Auswahlkriterien ermöglichen. Die Kapazitäten werden dem Antragsteller zugewiesen, der die Zuweisungsvoraussetzungen erfüllt (siehe nachfolgend unter IV. Ziffer 4) und der am besten geeignet erscheint, zur Verwirklichung der Projektziele (siehe nachfolgend unter IV. Ziffer 5) beizutragen.

4. Im Zuge der Vergabeverfahren und in den Kapazitätsszuweisungsbescheiden sind in allen für das Projekt zur Verfügung stehenden Netzen:

- a. Programmplätze für die Verbreitung reichweitenstarker und für die mobile Verbreitung attraktiver Rundfunkprogramme,
- b. Programmplätze für Programme aus den Sparten Nachrichten, Musik und Sport,
- c. ein Programmplatz für ein regionales TV-Angebot und
- d. ein Programmäquivalent für Hörfunkprogramme, die der besonderen Nutzungssituation von DVB-H Rechnung tragen,

zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Die weiteren Programmplätze (mit der Bezeichnung „Programmplatz“ ist keine inhaltliche Festlegung verbunden, sondern sie erfasst die Kapazität, die für die Übertragung eines Angebotes - Rundfunk oder Telemedien - benötigt wird) können von einer Poolgesellschaft (d. h. Gesellschaft, die die Organisation der Programmzusammenstellung übernimmt) nach transparenten Kriterien belegt werden. Hierbei sind insbesondere auch Telemedien angemessen zu berücksichtigen.

Sollte sich im Laufe der Erprobung durch neue Techniken eine Nutzung von mehr als den ursprünglich vorausgesetzten Programmäquivalenten ergeben, so ist dieser Zuwachs an Programmplätzen nach Maßgabe der zulassenden Anstalt zusätzlich zu belegen.

5. Ziel des Projekts ist es, ein tragfähiges Gesamtangebot zu finden, das

- a. ein vielfältiges Gesamtangebot gewährleistet,
- b. den Zugang der Programm-/Telemedienanbieter zu angemessenen Bedingungen ermöglicht,
- c. den Zugang diskriminierungsfrei gewährt,
- d. wirtschaftlich realisierbar erscheint,
- e. die verschiedenen technischen Empfangsmöglichkeiten einbezieht und
- f. Nutzerinteressen/ -akzeptanz hinreichend berücksichtigt,
- g. die Finanzierung des Netzausbaus sicherstellt.

6. Im Rahmen der Ausschreibung sind folgende Angaben und Unterlagen vorzulegen:

- a. Name und vollständige Anschrift des Antragstellers sowie gegebenenfalls seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter. Bei juristischen Personen ist die Firmierung des Antragstellers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung usw.) unter Vorlage eines Auszugs über die Eintragung in das Handels- oder Vereinsregister anzugeben, wobei der Auszug nicht älter als einen Monat sein darf. Antragsteller kann auch eine Vorgesellschaft sein (z.B. GmbH i .G.) sein, soweit bereits ein entsprechender notarieller Gesellschaftsvertrag vorliegt;
- b. gegebenenfalls Gesellschaftsverträge und Satzungen;
- c. vollständige Offenlegung aller unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Antragstellers;
- d. eine Darstellung des Gesamtkonzeptes, das alle unter Ziffer 4 genannten Aspekte einbezieht;

- e. einen Businessplan auf 3 Jahre;
- f. vertragliche Vereinbarungen zu Sendernetzbetrieb, Programmen bzw. Telemedienangeboten und Vermarktung bzw. Vorstufen derselben;
- g. Darlegungen zu den geplanten Angebotsinhalten; dabei sind insbesondere die Konditionen, zu denen Rundfunkprogramme/Telemedien verbreitet werden sollen, vollumfänglich vorzulegen; die übermittelten Unterlagen und Konditionen zu f) und g) dienen dem internen Gebrauch und werden von den Landesmedienanstalten im Falle einer Veröffentlichung ohne Zahlenangaben dargestellt und um Geschäftsgeheimnisse bereinigt;
- h. Darlegungen zur erwarteten Entwicklung des DVB-H-Endgerätemarktes
- i. Darlegungen zur erwarteten Akzeptanz, differenziert nach den einzelnen Inhalten;
- j. Darlegungen zur geplanten Ausgestaltung des ggf. verwendeten EPGs;
- k. einen zeitlich gegliederten Projektentwicklungsplan unter Darstellung möglicher Entwicklungsphasen;
- l. Angabe des geplanten Sendestarttermins.

Im Laufe des Projektbetriebes sind darüber hinaus auf Anforderung der GSPWM ("Gemeinsame Stelle Programm, Werbung, Medienkompetenz" der DLM - Vorsitz: LfM/NRW) im Rahmen des Datenschutzrechts zur Überprüfung der Einhaltung der Projektziele sowie zu Forschungszwecken die erforderlichen Daten, etwa zur Marktdurchdringung, zu den Einspeise- und Bezugskonditionen oder zum Netzausbau zur Verfügung zu stellen. Die Daten über Einspeise- und Bezugskonditionen werden von der DLM und GSPWM nur für interne Zwecke verwendet. Im Fall einer Veröffentlichung werden sie um Geschäftsgeheimnisse bereinigt.

## **VI. Hinweis**

1. Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM; vgl.: [www.dlm.de](http://www.dlm.de)) hat sich am 29.08.2005 auf die Durchführung länderübergreifender Erprobungsprojekte für mobile Rundfunkdienste (Fernsehen, Hörfunk, Telemedien) im DVB-H-Standard verständigt. Am 24.01.2007 hat die DLM gemeinsame Eckpunkte für ein bundesweites DVB-H-Versuchsprojekt beschlossen, die Eingang in die vorliegende Ausschreibung gefunden haben. Es ist vorgesehen, dass die Ausschreibungen in anderen Bundesländern im März 2007 erfolgen.

2. Die Zuweisung/en erfolgt/-en zu Erprobungszwecken für mindestens 3 Jahre nach dem jeweiligen Landesrecht und daraus erwachsen keine Ansprüche der/des Zuweisungsinhaber(-s) hinsichtlich künftiger DVB-H-Vergabeverfahren.

3. Der Zuweisungsinhaber wird in dem von der LRZ zu erlassenden Zuweisungsbescheid verpflichtet, vor dem Hintergrund der geplanten Begleitforschung seines Angebots der LRZ jährlich einen Erfahrungsbericht und nach dem Auslaufen der Zuweisung zusätzlich eine Auswertung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

4. Die Zuweisungen erfolgen zwar durch die LRZ als zuständige Landesmedienanstalt, jedoch erfolgen sie im Rahmen des länderübergreifenden Erprobungsprojekt einheitlich, weshalb eine Zuweisung nur unter der Voraussetzung erfolgen kann, dass der Antragsteller in allen landesrechtlichen Vergabeverfahren einen zulässigen Zuweisungsantrag gestellt hat.

5. Der Zuweisungsinhaber bedarf in einigen Ländern neben der Zuweisung der Übertragungskapazitäten auch dann einer gesonderten medienrechtlichen Zulassung nach Landesrecht, wenn er lediglich bereits zugelassene Rundfunkprogramme und zulassungsfreie Telemedien verbreitet.
6. Die Landesmedienanstalten halten es für sachlich geboten, dass der Zuweisungsinhaber die verbreiteten Inhalte allen interessierten Unternehmen zur Vermarktung anbietet.
7. Der Zuweisungsinhaber hat auf die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzes zu achten.
8. Soweit technisch relevant finden die Vorschriften des § 53 RStV zur Zugangsoffenheit sowie die Vorschriften der auf dieser Grundlage erlassenen Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.
9. Die telekommunikationsrechtliche Anforderungen an den Ausbau und Versorgungsgrad der Netze sind zu beachten.
10. Die LRZ kann die Zuweisung insbesondere dann ganz oder teilweise widerrufen, wenn
- a. die Versuchsziele nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden,
  - b. der erreichte Versorgungsgrad unter Berücksichtigung der Versuchsziele insgesamt nicht zufrieden stellend ist,
  - c. Gründe der Meinungsvielfalt gegen eine Aufrechterhaltung der Zuweisung sprechen,
  - d. der Zuweisungsinhaber den sonstigen medienrechtlichen Anforderungen nicht entspricht,
  - e. der Zuweisungsinhaber seine in den vorliegenden Eckpunkten festgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt,
  - f. die Genehmigung bzw. Zuweisung durch eine andere Landesmedienanstalt widerrufen und damit die länderübergreifende einheitliche Durchführung des Pilotprojekts unmöglich wird.
11. Angestrebt wird ein Modell, das die vorgenannten Kriterien erfüllt. Diese sind Grundlage für die zu treffenden Vergabeentscheidungen. Die Landesmedienanstalten werden im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten auf der Basis der zu entwickelnden Konzeption die Art der Zuweisung und die Rahmenbedingungen für die Gestaltung der Versuche rechtlich verbindlich festlegen. Unternehmen, die Programme für die Verbreitung zum mobilen Empfang veranstalten, den Aufbau des Sendernetzes finanzieren, den Programmpool organisieren und die neuen Angebote zusammen mit Endgeräten gegenüber Endkunden vermarkten, werden einbezogen. Zu den Rahmenbedingungen gehören die Finanzierung des Auf- und Ausbaus des Sendernetzes, die Regeln für den Zugang von Programmveranstaltern und für die Belegung des Programmpools und seine Veränderung, die Unterstützung der Verbreitung von Geräten und das Marketing für DVB-H, die Offenheit der Technologie und Unterstützung der Interoperabilität, die elektronische Programmführung sowie das Verfahren bei Veränderungen und zur Konfliktentscheidung.

12. Die LRZ erhebt für ihre öffentlichen Leistungen Gebühren und Auslagen nach § 59 RundfG M-V (GVOBl. M-V 2005 S. 614) i. V. m. der Gebühren- und Abgabensatzung der LRZ vom 29.11.2000 (Amtsbl. M-V/AAz. 2000 S. 1246).

13. Die LRZ behält sich ausdrücklich die Aufhebung dieser Ausschreibung oder Teilen von ihr vor.

14. Zu den technischen Einzelheiten können bei der LRZ nähere Informationen über die Rufnummer Tel. 0385-55 88 1-18, Referat Technik, Herr Remer (e-mail: w.remer@lrz-mv.de), erfragt werden.

Dr. Uwe Hornauer  
Direktor der Landesrundfunkzentrale